



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.471/2-I 2/92

An das
 Bundesministerium für
 Finanzen

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

GESETZENTWURF
 -GE/19...
 Datum: 16. SEP. 1992
 Versteht 17. Sep. 1992
Dr. Jounstijn

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Bausparkassen eingeführt wird.

zu GZ 31 0100/28-V/5/92

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 14.7.1992 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 15

Gegen die in Aussicht genommene Strafbestimmung des § 15 bestehen von Seiten des BMJ massive Bedenken:

Die Erläuterungen begnügen sich mit dem Hinweis, daß "über die Bestimmungen des § 93 BewG hinausgehend (...) § 15 Bausparkassengesetz Strafraumen für vorsätzlich begangene Verletzungen des Bausparkassengesetzes zum Nachteil der Bausparer (normiert)". Gründe dafür, warum erstens überhaupt eine Strafbestimmung geschaffen werden soll und zweitens warum eine der in dieser Bestimmung erwähnten Handlungen gerichtlich strafbar sein soll, sind ebensowenig erkennbar wie jene Überlegungen, aufgrund derer die Strafdrohung so bemessen wurde, daß in jedem Fall die Zuständigkeit eines Gerichtshofes gegeben ist.

Mit Nachdruck sei hier festgehalten, daß Grund für die Schaffung einer gerichtlichen Strafbestimmung nur

- 2 -

Verhaltensweisen sein können, "die das Zusammenleben in der Gesellschaft schwer beeinträchtigen und deshalb jedermann als strafwürdig erkennen kann" (vgl. Anlage 2 zu 1236 BlgNR XIII. GP). Daß solche die Sozialordnung in schwerem Ausmaß schädigende Verhaltensweisen vorliegen, ist nicht anzunehmen, zumal der Kreis der Normadressaten (Angestellte einer Bausparkasse) eher klein ist und deren allfälliges Fehlverhalten in angemessener Weise wohl eher durch Mittel der Dienstaufsicht verhindert werden könnte. Es sei auch daran erinnert, daß der Entwurf des Bankwesengesetzes für Handlungen, die einen wesentlich größeren Unrechtsgehalt aufweisen (vgl. § 93 Z 6 leg.cit.), lediglich Verwaltungsstrafdrohungen vorsieht.

Davon abgesehen, ist der vorgeschlagene Straftatbestand dermaßen unpräzise gefaßt, daß dem Normunterworfenen kaum klar sein kann, wann er sich strafbar macht. Dem Bestimmtheitserfordernis einer Strafbestimmung ist damit nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen worden. (Soll zB tatsächlich unter "Nachteil" jede für den Bausparer unangenehme Folge einer Verletzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen tatbestandsmäßig sein, oder ist damit nur ein Vermögensnachteil gemeint?).

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich daher mit Nachdruck gegen die vorgeschlagene gerichtliche Strafbestimmung aus. Wenn überhaupt, so sollte mit einer Verwaltungsstrafbestimmung das Auslangen gefunden werden, doch müßte auch diese in einer den Bestimmtheitserfordernissen entsprechenden Weise gefaßt werden.

14. September 1992
Für den Bundesminister:
Bydlinski

